



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

30. November 1962

Nr. 6615

Die Einwohnergemeinde Zuchwil unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan für das Gebiet "Innerfeld" zur Genehmigung.

Die in diesem Plan vorgesehenen Dispositionen und Korrekturen gegenüber dem rechtsgültigen allgemeinen Zonen- und Bebauungsplan drängten sich auf Grund der heutigen baulichen Entwicklung auf. Sie stehen zum Teil auch im Zusammenhang mit dem kommenden Ausbau der Strasse Nr. 92. Die öffentliche Planaufgabe des speziellen Bebauungsplanes erfolgte in der Zeit vom 11. Juli bis 10. August 1962. Während dieser Zeit gingen sieben Einsprachen ein von:

Herrn Otto Karli-Marti, Landwirt, in Selzach

Frau Pauline Affolter-Baumgartner, vertreten durch Dr. Fritz Reinhardt, in Solothurn

Stiftung für Personalfürsorge der Scintilla AG und der Robert Bosch AG  
Herren G. Conti, M. Bein und K. Egli, vertreten durch Herrn Dr. Hans Sollberger, Zuchwil

Frau Julia Brand-Meinen, Solothurn, vertreten durch Herrn Dr. Fritz Reinhardt, in Solothurn

Herrn Dr. Karl Eugen Thomä, Stuttgart, vertreten durch Herrn Dr. Chr. Schellenberger, Zuchwil

Frau Ida Kronenberger-Prugger, Zuchwil

Auf Grund von Verhandlungen, welche die Planungskommission mit den Einsprechern führte, konnte die Einsprache der Herren G. Conti, M. Bein und K. Egli als erledigt und als gegenstandslos abgeschrieben werden. Die Begehren von Frau Ida Kronenberger-Prugger und Frau Pauline Affolter-Baumgartner wurden durch die Abgabe von Zusicherungen ebenfalls erledigt. Es wurde nicht eingetreten auf die Einsprache der Stiftung für Personalfürsorge der Scintilla AG und der Robert Bosch AG. Abgewiesen wurden die Einsprachen von Herrn Otto Karli-Marti, Landwirt, in Selzach, sowie von Frau Julia Brand-Meinen, Solothurn, vertreten durch Herrn Dr. Fritz Reinhardt, in Solothurn, Der

Gemeinderat genehmigte den Plan in der Sitzung vom 27. September 1962. Da die abgewiesenen Einsprecher vom Beschwerderecht an die Gemeindeversammlung nicht Gebrauch machten, andererseits der Plan nur eine Aenderung des bestehenden, rechtsgültigen allgemeinen Bebauungs- und Zonenplanes darstellt, war gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes der Gemeinderat für die Plangenehmigung zuständig.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes festzustellen:

Im nördlichen Teil des erwähnten, aufgelegten Planes ist die Erstellung eines Hochhauses vorgesehen. Die beim genannten Objekt vorzukehrenden Dispositionen wurden seinerzeit durch die regionale Hochhauskommission begutachtet. Nördlich der Grundstücke Nr. 548 und 379 ist eine parallel zur Strasse Nr. 92 verlaufende Quartierstrasse vorgesehen. Da der Anschluss dieser Strasse an das grosse Teilungsbauwerk der Strasse Nr. 92 erfolgt, für welches die Studien noch nicht abgeschlossen sind, muss dieser Strassenzug bei der Plangenehmigung ausgenommen werden. Dieser Anschluss kann bei der öffentlichen Planaufgabe für die Verkehrsteilung der vorerwähnten Hauptstrasse miteinbezogen werden.

Es wird

beschlossen:

1. Dem speziellen Bebauungsplan für das Gebiet "Innerfeld" wird, mit Ausnahme der nördlich der Grundstücke Nr. 548 und 379 parallel zur Kantonsstrasse Nr. 92 vorgesehenen Quartierstrasse, die Genehmigung erteilt.

2. Die Einwohnergemeinde Zuchwil wird angewiesen, der kantonalen Planungsstelle 4 auf Leinwand aufgezeichnete Pläne zur Anbringung des Genehmigungsvermerkes einzureichen.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Total Fr. 38.-- (Im Kontokorrent mit der Gemeinde  
===== Zuchwil zu verrechnen)

Bau-Departement (4) Der Staatsschreiber:  
Kant. Hochbauamt (2)  
Kant. Tiefbauamt (2)  
Jur. Sekr. des Bau-Departementes (2)  
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan (Auflageplan) und Akten  
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan  
Kant. Finanzverwaltung (2)  
Bauverwaltung Zuchwil, mit 2 gen. Plänen  
Ammannamt der Einwohnergemeinde Zuchwil  
Baukommission der Einwohnergemeinde Zuchwil  
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)